

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.1963

Geschäftszahl

0560/63

Rechtssatz

Die Kosten einer mit Frau und minderjährigen Kindern unternommenen Italienreise gehören auch dann in die Privatsphäre des Steuerpflichtigen, wenn dieser die Reise auch zu Gesprächen mit italienischen Geschäftspartnern benützt. *

E 11.10.1953, 0560/63 #1;

Beachte

y6461;